



Beitragsordnung

§ 1 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Der gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des HalleschenAnwaltVereins e.V. zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 276,00 €. In diesem Jahresbeitrag ist der jeweils an den Deutschen Anwaltverein e.V. und der an den Landesverband abzuführende Anteil in der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 23,00 € zu zahlen.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht, Reduzierung des Jahresbeitrages

- (1) Mitglieder sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Zulassung zur Anwaltschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Mitglieder, deren Zulassung zur Anwaltschaft ruht, werden auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages durch Beschluss des Vorstandes befreit.
- (3) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden.
- (4) Mitglieder, die Elternzeit in Anspruch nehmen, werden auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der Antrag ist in verbindlicher Form im Sinne der Satzung unter Beifügung eines Nachweises der Inanspruchnahme der Elternzeit an den Vorstand zu richten.
- (5) Mitglieder, die das jeweilige gesetzliche Rentenalter erreicht haben, werden auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der Antrag ist in verbindlicher Form an den Vorstand zu richten; soweit vorhanden, ist ein geeigneter Nachweis des Renteneintritts beizufügen; anderenfalls wird auf die geltenden Tabellen der Rentenversicherung über das Renteneintrittsalter abgestellt.
- (6) Der Jahresbeitrag wird für Mitglieder im 3. und 4. Jahr nach Zulassung zur Anwaltschaft um 50 v.H., mithin auf 138,00 €, reduziert.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in besonderen Härtefällen den Jahresbeitrag eines Mitgliedes stunden, reduzieren oder erlassen. Der Antrag ist in verbindlicher Form und unter Beifügung geeigneter Nachweise des besonderen Härtefalls an den Vorstand zu richten. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied einen Anspruch auf Sozialleistungen hat bzw. der Gewinn der Anwaltstätigkeit unterhalb der gesetzlichen Mindestlohngrenze liegt.



Beitragsordnung

§ 3 Fälligkeit des Jahresbeitrages, Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

- (2) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird dem Mitglied die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise des Jahresbeitrages in zwölf gleichen Monatsraten zu je 23,00 € gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Dokument verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2019 beschlossen. Nach deren Inkrafttreten ist Beitragsordnung vom 15.10.2012 ungültig.

Halle (Saale), 20.06.2019


Dr. Rainer Wilde
Vorsitzender